



## - Arbeitsgemeinschaft im Modul Öffentliches Recht III -

Wintersemester 2023/24

### Grundrechtsschutz gegenüber Hoheitsakten der Europäischen Union

#### Sachverhalt: Transparenzpflichten bei EU-Subventionen

Die Bäuerin B bewirtschaftet in einem kleinen Dorf einen beschaulichen Bio-Bauernhof mit drei Kühen, 10 Schweinen und 20 Hühnern. Ihr macht die Arbeit Spaß, nur leider ist das Geld trotz „Bio-Booms“ immer wieder knapp. Daher entschließt sich B nun endlich einmal dazu, Subventionen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) zu beantragen. Sie füllt den Antrag aus und bekommt von der zuständigen Behörde einen positiven Bescheid. Die Freude ist riesengroß! Eines Tages wird B stutzig, als ihr von dem aus Berlin stammenden Bäckermeister A hinterhergerufen wird: „Jetzt, wo de Kohle vom Staat kriegst, kannst doch endlich mal die Sau raus lassen.“ Auf Nachfrage erklärt A der B, dass das Bundesland H über eine von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betriebene Internetseite den Namen von B, ihre Heimatgemeinde mit Postleitzahl und den ihr gewährten Subventionsbetrag für jedermann einsehbar veröffentlicht hat. Suchen kann man B über eine Suchfunktion auf der Internetseite.

B ist entsetzt. Sie erhebt Klage beim VG W auf Unterlassung der Veröffentlichung mit dem Argument, dass sie als unbescholtene Bürgerin in ihren elementaren Rechten auf Schutz der Privatsphäre verletzt werde. Ihre Daten würden schließlich ihr gehören und nicht „irgendwelchen Beamten“. Die Subventionen würden einen Großteil ihres Einkommens ausmachen und es könnte ja nicht sein, dass jetzt die ganze Welt Bescheid weiß, wie „wenig“ sie am Monatsende zum „Überleben“ hat. Sie hat zwar Verständnis dafür, dass man die Großmastbetriebe und Lebensmittelkonzerne über diesen Weg zur Transparenz verpflichtet. Aber als „kleines Rädchen im Getriebe“ könne man dies nicht von ihr verlangen. Zudem nimmt sie das erste Mal eine Subvention in Anspruch. Das würde „denen da oben“ nicht wehtun.

Zeitgleich erfahren die namensgebenden Gesellschafter S und E des Landwirtschaftsunternehmens S & E GmbH, welches seit Jahren Millionenumsätze generiert und auch üppige EGFL-Subventionen erhält, von der Veröffentlichungspraxis des Landes H und sind besorgt, dass dies der erste Schritt hin zum „gläsernen Unternehmer“ ist, mit welchem die flächendeckende Zurückdrängung von Großmastbetrieben vorbereitet werden soll. Daher erhebt die S & E GmbH ebenfalls Klage vor dem VG W auf Unterlassung der Veröffentlichung. Schließlich sei das Internet doch eine Datenkrake, die jede Information frisst. Dritte würden die veröffentlichten Informationen mit anderen Daten zusammensetzen und zu neuen Inhalten verknüpfen. So etwas dürfe es ja wohl in einem Rechtsstaat nicht geben. Außerdem weisen sie darauf hin, dass es ausreichen dürfte, wenn man anonymisierte Statistiken veröffentlicht.

Das Land H führt in beiden Verfahren aus, dass es bei EGFL-Subventionen eine **Pflicht zur Veröffentlichung von Namen, Gemeinde (ggf. mit Postleitzahl) und genauem Subventionsbetrag eines jeden Subventionsempfängers** gibt. Dies ergebe sich aus der **Verordnung (EG) Nr. 1290/2005** und der **Verordnung (EG) Nr. 259/2008**. Man sei überhaupt nicht schuld an der Veröffentlichungspflicht. Die hätte doch die Europäische Union erlassen. Außerdem unterstreicht das Land H, dass die Antragsformulare jeweils einen **Hinweis** mit folgendem Inhalt enthielten:

„Mir ist bekannt, dass nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vorgeschrieben ist, Informationen über die Empfänger von EGFL-Mittel sowie über die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen.“

Die Beantragung von Subventionen unter Kenntnis dieses Hinweises sei bereits eine **Einwilligung in die Datenverarbeitung**, sodass von einem Eingriff in Grundrechte überhaupt keine Rede sein kann. Wenn man nicht möchte, dass die Daten veröffentlicht werden, dann solle man keinen Antrag stellen.

Das VG W hat jedoch Zweifel, ob die Veröffentlichungspflicht **mit dem Unionsrecht in Einklang** steht und legt diese Frage in beiden Verfahren dem EuGH vor. Der EuGH beschließt, beide Verfahren **zu einem Verfahren zu verbinden**.

Die Kommission erklärt, dass die getroffenen Regelungen zum Ziel hätten, das auch primärrechtlich verankerte **Gebot einer transparenten Verwaltung** zu verwirklichen und den **demokratischen Meinungs austausch** zu stärken. Die durch die Publikation der Daten erreichte Öffentlichkeit soll dazu beitragen, die Verwendung von öffentlichen Mitteln in der Agrarpolitik zu **kontrollieren** und damit die **Effizienz der Mittelverwendung zu erhöhen**. Angesichts der immensen Beträge in der Agrarförderung seien erhebliche wirtschaftliche Interessen betroffen. Die Belange des Einzelnen müssten hier zurücktreten. Schließlich **profitierten die Begünstigten in hohem Maße** von den üppigen Subventionen, die in der Regel den überwiegenden Anteil des Einkommens ausmachten. Zudem würde die Nennung eines jeden einzelnen Subventionsempfängers der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, **Missbräuche in Einzelfällen aufdecken** zu können.

**Prüfen Sie Zulässigkeit der Vorlagen. Was wird der EuGH auf die vorgelegten Fragen antworten?**

## **Anhang**

(Hinweis: Die Normen entsprechen denjenigen, die zum Zeitpunkt des diesem Fall zugrunde liegenden Urteils des EuGH vom 9. November 2010 galten.)

### **Art. 44a Verordnung (EG) Nr. 1290/2005:**

Die Mitgliedstaaten [gewährleisten] jedes Jahr die **nachträgliche Veröffentlichung der Informationen über die Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln** sowie der Beträge, die jeder Begünstigte aus diesen Fonds erhalten hat.

Die **Verordnung (EG) Nr. 259/2008** enthält Durchführungsbestimmungen für die Veröffentlichung der Daten. Der Inhalt der Veröffentlichung wird durch Art. 1 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 259/2008 konkretisiert. Hiernach muss die Veröffentlichung folgende Inhalte enthalten:

- a) Bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;

- b) Bei juristischen Personen den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform;
- c) Die Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- d) Für den [EGFL] den Betrag der Direktzahlungen (...), die der Empfänger in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat

#### **Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 259/2008**

Informationen gemäß Artikel 1 werden in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website veröffentlicht und sind über eine Suchfunktion zugänglich, die es den Nutzern ermöglicht, eine Suche nach Name, Gemeinde, den Beträgen (...) oder einer Kombination dieser Kriterien durchzuführen und die entsprechenden Informationen als einen Datensatz zu entnehmen.

#### **Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 259/2008**

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Empfänger von Fondsmitteln, dass ihre Daten gemäß der Verordnung Nr. 1290/2005 und gemäß dieser Verordnung veröffentlicht werden.
- (3) Die Information der Empfänger gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis auf den Vordrucken für die Beantragung von EGFL- und ELER-Mitteln oder zum Zeitpunkt der Erhebung der betreffenden Daten.